

Satzung des Schulverbandes Kreuzau – Nideggen

Auf Grund der §§ 1, 9 ff. sowie des § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190 ff) in Verbindung mit § 11 des SchVG vom 03.06.1958 (GV NW S. 241 ff) und des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 03.06.1958 (GV NW S. 246) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1970 (GV NW S. 288) haben der Gemeinderat der Gemeinde Kreuzau durch Beschluss vom 18.02.1974 und der Stadtrat der Stadt Nideggen durch Beschluss vom 19.12.1973 nachstehende Satzung für den Schulverband Kreuzau - Nideggen vereinbart.

Diese Satzung wurde durch eine

1. Änderungssatzung vom 03.12.2003

geändert und hat mithin folgende geltende Fassung erlangt:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Kreuzau und die Stadt Nideggen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Schulverbandes

- (1) Zweck des Schulverbandes ist die Zusammenfassung der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Nideggen zu einem Schulbezirk zur Fortführung einer Sonderschule für die lernbehinderten und sprachbehinderten schulpflichtigen Kinder des Verbandsgebietes.
- (2) Der Schulverband ist Träger dieser Sonderschule.

§ 3 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Kreuzau – Nideggen“.
- (2) Er hat seinen Sitz bei der Gemeindeverwaltung Kreuzau in Kreuzau.

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

- (2) Ein Schulausschuss im Sinne des § 12 SchVG wird nicht gebildet.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern. Von ihnen wählt die Gemeinde Kreuzau 5 und die Stadt Nideggen 3 Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu bestellen.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) die Schulverbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Bildung des Schulbezirks (§ 9 SchVG),
 - b) die Aufstellung der Schulordnung (§ 26 SchVG),
 - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 SchVG,
 - d) die Festsetzung der Haushaltssatzung,
 - e) die Verteilung der Schullasten im Sinne des § 8 Schulfinanzgesetz,
 - f) die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- h) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und die Einrichtungen des Schulverbandes,
 - i) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten solche, die sich im Rahmen der Ansätze des geltenden Haushaltsplanes bewegen.

§ 7

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Schulverbandsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche; sie kann in Dringlichkeitsfällen auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens 1-mal jährlich zusammen. Im Übrigen befindet der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Einberufung der Schulverbandsversammlung. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens 3 Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich; § 48 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 anwesend ist.
- (2) Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung über Satzungsänderungen, insbesondere über die Aufnahme neuer und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes nach § 2 müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenbruchteile sind aufzurunden.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 bedürfen ebenfalls Beschlüsse über den Grunderwerb, über

die Neu- und Erweiterungsbauten und Beschlüsse über die Neuanschaffungen, sofern diese nicht durch Veranschlagungen im Haushaltsplan gedeckt sind. Wird diese Mehrheit bei der Abstimmung nicht erreicht, so ist über diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Wird auch in dieser Sitzung die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Schulverbandes bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (6) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsteher/-in wird von der Schulverbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres/ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Schulverband gehörenden Gemeinden gewählt. Er/Sie wird von seinem/ihrer Vertreter/-in im Hauptamt vertreten. Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher führt die Verwaltungsgeschäfte. Ihm obliegt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulverbandes. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Satzung der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Hiernach obliegt ihm insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 - b) die Rechnungslegung,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die sich aus der Führung der lfd. Geschäfte ergeben, die Einstellung von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll und die außerhalb der Ermächtigung des Schulverbandsvorstehers liegen, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung unterzeichnet sind.
- (4) § 9 Abs. 3 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Schulverbandes

Hauptamtliche Beamte/-innen werden vom Schulverband nicht eingestellt, Angestellte und Arbeiter/-innen können hauptberuflich beschäftigt werden.

§ 11 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes führt die Gemeindekasse Kreuzau.
- (2) Das Rechnungsjahr des Schulverbandes deckt sich mit dem Rechnungsjahr der Städte und Gemeinden.

§ 12 Verwaltungskostenbeitrag

Ob und in welcher Höhe für die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte ein Verwaltungskostenbeitrag gezahlt wird, entscheidet die Schulverbandsversammlung.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden gemäß § 8 des Schulfinanzgesetzes auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe der Hälfte des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres. Überzahlungen eines Verbandsmitgliedes sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Rechnungsjahr zu verrechnen.

§ 14 Vermögensübergang

- (1) Mit der Bildung des Schulverbandes überträgt die Gemeinde Kreuzau dem Schulverband das im Grundbuch von Boich-Leversbach, Blatt 0010 eingetragene Grundstück

Flur 10, Nr. 73 (Schule)
Grundstück: Größe 46,72 ar

mit entsprechenden Gebäuden. Ebenso geht das in den vorerwähnten Gebäuden befindliche bewegliche Vermögen, soweit es schulischen Zwecken dient, auf den Schulverband über. Desgleichen werden sämtliche Forderungen oder Verbindlichkeiten aus diesen Vermögensobjekten auf den Schulverband übertragen.

Vom Vermögensübergang ist das auf dem Schulgrundstück errichtete Feuerwehr-gerätehaus ausgeschlossen. Dieses Gerätehaus verbleibt im Eigentum der Gemeinde Kreuzau.

- (2) Die Stadt Nideggen erbringt bei der Bildung des Schulverbandes eine einmalige Ausgleichszahlung an die Gemeinde Kreuzau. Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlung ist der Wert des von der Gemeinde Kreuzau dem Schulverband übertragenen Bruttovermögens, der sich nach dem Gutachten des Sachverständigen, Dipl.-Ing. Schumacher, Hoven, auf 1.000.000,00 DM beläuft, abzüglich der Schulden und der vom Land NRW und dem Kreis Düren gewährten überörtlichen Zuschüsse, und zwar
- a) des gesetzlichen Baubeitrages in Höhe von 148.688,74 DM,
 - b) des Ergänzungszuschusses des Landes in Höhe von 135.000,00 DM,
 - c) der Beihilfe aus der Kreisschulbaurücklage in Höhe von 22.500,00 DM,
 - d) der Baubeihilfe gemäß § 12 Abs. 4 Schulfinanzgesetzes in Höhe von 11.250,00 DM. Es wird von einem so bereinigten Vermögen von abgerundet 500.000,00 DM ausgegangen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung berechnet sich auf dieser Grundlage entsprechend dem Verhältnis der am 01.01.1974 von der Stadt Nideggen zu zahlenden Umlage zur Gesamtumlage des Schulverbandes.

Die Ausgleichszahlung ist 1 Monat nach Verbandsgründung fällig.

§ 15

Vermögensauseinandersetzung im Falle der Auflösung des Schulverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass hierbei nachstehende Regelungen verbindlich sind.
- a) Der Wert des unbeweglichen Vermögens des Schulverbandes wird zum voraussichtlichen Auflösungszeitpunkt von einem Sachverständigen ermittelt, der von den Verbandsmitgliedern zu bestimmen ist. Einigen diese sich nicht auf eine Person, so wird der Sachverständige von der Aufsichtsbehörde bestimmt.
 - b) Der nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögenswert, sowohl in beweglichem als auch in unbeweglichem Vermögen, wird auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, und zwar in dem Verhältnis, in welchem die beiden Verbandsmitglieder in den letzten 10 Jahren vor der Verbandsauflösung eine Verbandsumlage entrichtet haben.

- c) Sind bei der Auflösung des Schulverbandes unkündbare Angestellte beschäftigt, werden diese von demjenigen übernommen, der die Einrichtung fortführt.
- d) Erfolgt die Auflösung des Schulverbandes auf Grund eines Antrages eines Verbandsmitgliedes, so hat das antragstellende Mitglied darüber hinaus zum Ausgleich der erhöhten Lasten, die dem anderen Verbandsmitglied hierdurch entstehen, eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung wird von den Verbandsmitgliedern gemeinschaftlich festgesetzt.
- e) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern im Sinne der in Buchstaben a) bis d) niedergelegten Regelungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht zu Stande, so soll die vermögensrechtliche Auseinandersetzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde, die alsdann auch die Höhe der gemäß Buchstabe d) zu leistenden Ausgleichszahlung festsetzen soll, nach den vorstehenden Regelungen durchgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen richtet sich gemäß § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 7 Abs. 3 GO NRW nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthalten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Nideggen.

§ 17 Schiedsstelle

Kommt bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Schulverband oder den Verbandsmitgliedern untereinander eine Einigung unter den Beteiligten nicht zu Stande, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung der Kommunalaufsicht.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Auf den Schulverband finden im Übrigen die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, im SchVG, im Schulfinanzgesetz – jeweils in der z. Zt.

geltenden Fassung – oder in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 erfolgten Veröffentlichungen in Kraft.